

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 338/13 B

L 10 R 358/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 143/11 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. August 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 29.8.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der im August 1999 nach Deutschland übergesiedelten Klägerin auf Wertfestsetzung und Zahlung einer großen Witwenrente nach ihrem 1997 in Kasachstan verstorbenen Ehemann im Zugunstenverfahren verneint, weil in ihrer Altersrente bereits 25 persönliche Entgeltpunkte (EP) nach dem FRG berücksichtigt seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden eine Rechtsprechungsabweichung (1.) und ein Verfahrensmangel (2.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstgerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung



zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin macht geltend, das BVerfG (*Beschluss vom 21.7.2010 - 1 BvL 11/06, 1 BvL 12/06, 1 BvL 13/06, 1 BvR 2530/05 - BVerfGE 126, 369 = SozR 4-5050 § 22b Nr 9*) habe folgendermaßen entschieden:

"§ 22b Abs. 1 Satz 1 FRG in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes/RVNG vom 21.07.2004 Bundesgesetzblatt 1 Satz 1791 und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 07.05.1996 sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit hierdurch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt wird, die allein auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhen und die ohne die in § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden sind."

- 8 Demgegenüber habe das LSG folgendermaßen entschieden:

"selbst soweit der Bescheid diese Wirkung (Bestandskraft) entfalten würde, wäre die daneben bestehende Frage der Berücksichtigung der Entgeltpunkte bei der Leistungsgewährung an die Klägerin nur unter den Voraussetzungen des § 44 SGB X zu ihren Gunsten zu beantworten. Zu der Bewilligung eines Zahlungsbetrages könnte es daher nur kommen, wenn die Versagung nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage rechtswidrig wäre. Dies ist aber gerade wegen § 22b Abs. 1 FRG in der Fassung des Gesetzes vom 21.07.2004, die nach Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes mit Wirkung zum 09.05.1996 in Kraft getreten ist, nicht der Fall."

- 9 Ob die Klägerin damit sich widersprechende abstrakte (und damit fallübergreifende) Rechtssätze im angefochtenen Beschluss einerseits und in der herangezogenen Entscheidung des BVerfG andererseits ausreichend herausgestellt hat, kann dahinstehen. Die Beschwerdebegründung versäumt es jedenfalls, hinreichend darzulegen, dass das BVerfG in der herangezogenen Entscheidung auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen der Klägerin vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angegriffenen Beschluss. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungsgerichts und des BVerfG zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB Senatsbeschluss vom 13.12.2012 - B 5 R 254/12 B - BeckRS 2013, 65382 RdNr 9 sowie BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext beider Entscheidungen ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie im Einzelnen nicht darlegt, welche Sachverhalte LSG und BVerfG jeweils zu beurteilen hatten, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen diese Gerichte wirklich getroffen haben. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.

- 10 Darüber hinaus zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass der angefochtene Beschluss des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht, also eine entscheidungserhebliche Divergenz vorliegt. Dies wäre nur der Fall, wenn die vorinstanzliche Entscheidung bei Zugrun-



delegierung des höchstrichterlichen Rechtssatzes, von dem abgewichen worden sein soll, anders hätte ausfallen müssen (*Senatsbeschluss vom 19.2.2013 - B 5 RS 59/12 B - BeckRS 2013, 67604 RdNr 14 und BSG Beschluss vom 18.6.2013 - B 13 R 170/13 B - BeckRS 2013, 70988 RdNr 7; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 395 mwN*). Die Klägerin legt jedoch nicht dar, dass sie zu dem Personenkreis gehört, für den aus der herangezogenen Entscheidung des BVerfG die Verfassungswidrigkeit des § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (RVNG) und dessen Rückwirkung überhaupt erst folgen könnte. Hierzu zählen nämlich nur Personen, denen eine Hinterbliebenenrente ohne Begrenzung auf 25 EP bestandskräftig gewährt worden ist. Nach dem Beschwerdevorbringen begrenzte der Witwenrentenbescheid vom 9.3.2000 die dem Grunde nach anerkannte große Witwenrente aber von vornherein in gleicher Weise auf 25 EP, wie dies § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RVNG (rückwirkend ab dem 7.5.1996) nunmehr ausdrücklich anordnet.

- 11 2. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 12 Die Klägerin rügt sinngemäß, das Berufungsgericht habe ihr den gesetzlichen Richter entzogen (*Art 101 Abs 1 S 2 GG, § 202 S 1 SGG iVm § 16 S 2 GVG*), weil es "die Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt" habe, obwohl "nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ... auch der Europäische Gerichtshof ein gesetzlicher Richter im Sinne des Grundgesetzes und des EU-Vertrages" sei. Die Beschwerdebegründung legt jedoch nicht schlüssig dar, dass das Berufungsgericht das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter verletzt haben könnte, als es auf eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verzichtete. Eine Verletzung dieses Grundrechts kommt nämlich nur in Betracht, wenn eine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung nach Art 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV; bis zum 30.11.2009: Art 234 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - EGV*) unterbleibt, obwohl eine Vorlagepflicht besteht (*BVerfG Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 25.2.2010 - 1 BvR 230/09 - NJW 2010, 1268; BVerfGE 82, 159, 192 f; 73, 339, 366 ff*). Die Beschwerdebegründung erläutert jedoch nicht, warum dies hier der Fall gewesen sein könnte, obwohl das LSG gemäß Art 267 Abs 2 AEUV zur Vorlage an den EuGH zwar befugt, aber nicht verpflichtet war. Denn nach Art 267 Abs 3 AEUV sind nur solche Gerichte zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Zu den Rechtsmitteln in diesem Sinne zählt die hier erhobene Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BVerfGE 82, 159, 196 und Beschluss vom 24.10.2011 - 2 BvR 1969/09 - NVwZ 2012, 426; BSG*



Beschlüsse vom 27.6.2012 - B 13 R 452/11 B - BeckRS 2012, 71935 RdNr 16, vom 25.1.2012 - B 13 R 380/11 B - Juris RdNr 10 sowie vom 19.1.2012 - B 13 R 451/11 B - BeckRS 2012, 66511 RdNr 7; BFH Beschluss vom 9.1.1996 - VII B 169/95 - BFH/NV 1996, 652 mwN). Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht substantiiert dargetan, welche Fragen über die Auslegung bzw Gültigkeit welcher Norm welchen Unionsrechts (*vgl hierzu Ehricke in Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl 2012, Art 267 AEUV RdNr 13*) sich ausgehend von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts in dem Verfahren vor dem EuGH überhaupt gestellt hätten.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

